

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend den Bericht über die
Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich
für die Finanzjahre 2024 bis 2028

[FinD-2024-377709/1]

Artikel 15 Absatz 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) sieht vor, dass die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen haben.

Ebenso haben die Gebietskörperschaften die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich rechtlich verbindlich festzulegen.

Die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für das Land Oberösterreich ist im Artikel 55 Abs. 7 Oö. Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG) rechtlich verbindlich festgelegt. Demnach hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Die „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2024 bis 2028“ folgt in ihrer Darstellung den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015. Sie präjudiziert keine Beschlüsse des Oberösterreichischen Landtags. Insbesondere stellt der vom Landtag gemäß Artikel 55 Abs. 3 Oö. L-VG beschlossene Voranschlag eines Finanzjahres jeweils die alleinige Grundlage für die Gebarung des Landes dar.

Für die Erstellung der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sind die jeweils aktuellsten Konjunkturprognosen unabdingbar. Aufgrund der 2024 bereits mehrfach geänderten Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute wurde für diese „Mittelfristige Finanzplanung“ die nunmehr aktuellste „Mittelfristige Prognose“ des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO), welche am 7. November 2024 veröffentlicht wurde, herangezogen.

Um die „Mittelfristige Finanzplanung“ trotzdem noch im Jahr 2024 dem Oö. Landtag vorlegen zu können, wird gemäß § 25 Abs. 5 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 dem Oö. Landtag vorgeschlagen, davon abzusehen, die entsprechende Regierungsvorlage einem Ausschuss zuzuweisen.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. diese Regierungsvorlage gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 keinem Ausschuss zur Vorberatung zuweisen sowie**
- 2. den angeschlossenen Bericht über die „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2024 bis 2028“ zur Kenntnis nehmen.**

Subbeilage

Linz, am 25. November 2024

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann